

# ANTRAGSFORMULAR

## Anerkennung von Ausbildungen In- oder Ausland nach Fachkenntnisverordnung § 11 oder § 12 (FK-V)

Das **WIFI Kärnten** ist vom Bundesministerium ermächtigt Anerkennungen von Ausbildungen aus dem Inland (zB Bundesheer) oder Ausland (nur von EU- und EWR-Staaten, sowie der Schweiz), nach der Fachkenntnisverordnung § 11 oder § 12, durchzuführen!

### Hiermit beantrage ich die Anerkennung folgender Ausbildung(en):

Zutreffendes ankreuzen!

- Hubstapler
- Fahrzeug- und Ladekran **über** 300 kNm
- Fahrzeug- und Ladekran **bis max.** 300 kNm
- Lauf-, Bock- und Portalkran sowie Säulendreh- und Wandschwenkkran
- Turmdreh- und Auslegerkran

### ANTRAGSTELLER: (VOLLSTÄNDIG und LESERLICH ausfüllen!)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift stimme ich zu, dass vorgelegte Unterlagen nötigenfalls zur Überprüfung der Richtigkeit an die Heimatbehörde und/oder ausstellende Behörde des Herkunftslandes übermittelt werden können.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Erforderliche UNTERLAGEN

### Anerkennung von Ausbildungen In- oder Ausland nach Fachkenntnisverordnung § 11 oder § 12 (FK-V)

Auskünfte zu laufenden Anerkennungsverfahren können nur direkt dem Antragstellenden oder an bevollmächtigte Personen erteilt werden. Die Vollmacht muss diesem Antrag bereits beiliegen!

#### Um eine korrekte Anerkennung durchführen zu können, sind einzubringen:

- **1 Pass- oder Porträtfoto** (wenn digital: Format .jpg – KEINE .pdf). Bei Bedarf kann auch direkt in unserer Anerkennungsstelle ein digitales Foto erstellt werden.
- **Identitätsnachweis/Lichtbildausweis**, wie Reisepass oder Personalausweis (kein Führerschein!)
- **Gültiger Stapler- und/oder Kranschein im ORIGINAL inkl. beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache!** (Kopie des Scheines wird von uns gemacht - Original erhalten Sie wieder zurück).
- **Bestätigung** des Ausbildungsinstitutes **über das Stundenausmaß** und die **Dauer** der Ausbildung (beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache)
- **Falls keine Bestätigung** über die Anzahl der Stunden und die Dauer der Ausbildung vorliegt, muss ein **Nachweis über mindestens zwei Jahre (24 Monate) Berufserfahrung** als Stapler- oder Kranfahrer (in Vollzeit) innerhalb der letzten zehn Jahre, erbracht werden (beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache).  
**Wichtig:** Aus diesem Nachweis müssen die tatsächlich bedienten Arbeitsmittel hervorgehen (zB welcher Stapler und/oder Kran bedient wurde). Eine Dienstbestätigung reicht NICHT aus!  
Dieser **Nachweis ist vom ehemaligen Dienstgeber im Herkunftsland** auszustellen, nicht vom zukünftigen Dienstgeber in Österreich! Für Anerkennungen aus Deutschland sind jedenfalls zwei Jahre Praxis nachzuweisen.

#### **Bearbeitungsdauer:**

Ca. 2 Wochen ab Einlangen aller vollständigen und erforderlichen Unterlagen, sowie nach erfolgter Bezahlung; in Einzelfällen bis zu 4 Monaten, falls eine Abklärung mit dem Bundesministerium nötig ist!  
Hinweis: Nach positiver Anerkennung kann der Ausweis vom Antragsteller oder einer bevollmächtigten Person in der Anerkennungsstelle abgeholt werden. Andernfalls erfolgt die Zustellung per Post.

#### **Bearbeitungsgebühr/Kosten:**

**Pro** Anerkennungsverfahren und Ausstellung eines Ausweises nach FK-V € 190,00

**Die Bearbeitungsgebühr muss im Vorhinein bezahlt werden und wird in jedem Fall einbehalten, auch, wenn das Anerkennungsverfahren mangels an Nachweisen negativ bewertet werden muss!**

Zuzüglich fallen eventuell gesetzlich vorgeschriebene Finanzamtsgebühren an (max. € 40,00 - abhängig von der Anzahl der Beilagen). Barzahlung oder Bankomatzahlung am Standort der Anerkennungsstelle möglich.

#### Die vollständigen Unterlagen (inkl. Übersetzungen) senden/überbringen Sie bitte an:

WIFI Kärnten, Referat 4, Koschutastraße 4, 9020 Klagenfurt (Bürostandort)

**Ansprechperson:** Irina Penz, T 05 9434-947, E [irina.penz@wifikaernten.at](mailto:irina.penz@wifikaernten.at)